

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 9 (1900)  
**Heft:** 28: w

**Vereinsnachrichten:** Avis

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Erscheint ++  
++ Samstags

## Abonnement:

Für die Schweiz

3 Monate Fr. 2.—  
6 Monate „ 3.—  
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—  
6 Monate „ 4.50  
12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

## Inserate:

7 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3 1/2 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

# Schweizer Hotel-Revue

REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

9. Jahrgang | 9<sup>me</sup> Année

Organ et Propriété de la Société Suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel \* TÉLÉPHONE 2406 \* Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

## Mitglieder-Aufnahmen.

## Admissions.

Pferdehauten  
Liste des maîtres

Frau Wwe. Ferdinand Halm, Hotel Halm, Konstanz . . . . .	90
Herrn J. M. Ziegler, Hotel Bellevue, Seelisberg . . . . .	46
Tit. Kurhaußgesellschaft Bad Gonten, Herrn W. Meier, Direktor . . . . .	110
Mr. E. Schöri, Hôtel National, Lausanne, en communiqué avec Mr. J. Schöri, Hotel Suisse, Montreux (ancien membre) . . . . .	70

## Oeffentliche Bitte!

Die Unterzeichnenden appellieren hiermit an den Wohlthätigkeitssinn der Vereinsmitglieder zu Gunsten eines betagten kranken Kollegen, der mit seiner Familie durch vielerlei Missgeschick in grosse Bedrängnis geraten und der erbetenen Hülfe nicht nur sehr bedürftig, sondern derselben auch würdig ist. Gaben zu diesem Zwecke wolle man an die Redaktion dieses Blattes senden, welche dafür öffentlich quittieren wird.

J. Matti, Hotel des Alpes, Interlaken.  
H. Stork, Hotel Bellevue, Interlaken.  
F. A. Pohl, Hotel Bellevue, Zürich.  
H. Golden, Hotel Schwert, Zürich.  
F. Weber, Hotel de la Paix, Genf.

Bis 11. ds. eingegangen: Von J. W. in J. Fr. 25; C. F. in B. Fr. 20; C. S. in M. Fr. 15; H. R. in B. Fr. 20; W. N. in G. Fr. 20; R. M. in St. B. Fr. 5; F. R. in T. Fr. 20; J. Sch. in B. Fr. 10.

Weitere Beiträge werden dankbar entgegen genommen.

## AVIS.

Le délai de retour pour les questionnaires concernant la statistique du tourisme pour l'année 1899 est passé; il est donc à présent que le quart environ des questionnaires expédiés; nous prions donc instantanément tous ceux qui ne les ont pas encore renvoyés de bien vouloir le faire avant que la saison ne les en empêche complètement.

Le bureau central.

## Was dem einen recht, ist dem andern billig.

Im „Verband“, dem Organ des „Genfervereins“, sind sowohl Redaktion wie Mitarbeiter stets bemüht, eine Sprache zu führen, gegenüber welcher man nichtigens einen öffentlichen Meinungsaustausch wagen darf, ohne riskieren zu müssen, mit Kosenamen überschüttet zu werden, die in keinem Wörterbuch stehen. Doch zur Sache.

In einer der letzten Nummern des benannten Blattes lesen wir folgende Notiz:

„Die ominöse „schwarze Liste“ des Schweizer Hotelier-Vereins“ war schon wieder da, gegenstand der Kritik im „Verband“. Wir hatten gehört, dass Hotelier-Verein würde diese mittelalterliche Einrichtung, die an die zünftlerische Vertragsklärung erinnert und sich ganz besonders im „Lande der Freiheit“ äusserst seltsam ausnimmt, je eher lieber wieder fallen lassen. Wir haben uns leider getäuscht. In der letzten Nummer der „Schweizer Hotel-Revue“ lesen wir in Fettdruck eine Anzahl wegen Vertragsbruchs publizierter Namen. Wir begnügen uns heute mit der Feststellung der Thatsache, dass die „schwarze Liste“ im Schweizer Hotelier-Verein immer noch spuckt, und behalten uns vor, auf dieses Thema eingehender zurückzukommen.“

Wenn wir heute dem „Verband“ vorgreifen, d. h. seine in Aussicht gestellte Kritik nicht abwarten, so geschieht es hauptsächlich deshalb

um ihn davor zu bewahren, den Grundsatz: „Was dem einen recht, ist dem andern billig“.

Die Gepflogenheit, einen Fehlbaren in Verzug zu erklären, mag vom mittelalterlichen Zunftwesen herstammen, *d'accord*, dagegen bezweifeln wir, dass Vertragsklärungen im Mittelalter so häufig und so begründet am Platze waren, wie dies heutzutage leider der Fall ist. Einst machte sich der Arbeitnehmer ein Verdienst daraus, möglichst lange in ein und derselben Stellung zu verbleiben, und heute? Wir geben gerne zu, dass speziell im Hotelwesen ein zu langes Verbleiben in derselben Stelle seine Nachteile hat, namentlich bei den jungen Angestellten, das entschuldigt aber keineswegs die nun immer mehr überhandnehmende Taktik, dass wenn ein Prinzipal seinem Angestellten einen verdienten Verweis erteilt, einfach die trotzigste Antwort erfolgt: „Wenn es Ihnen nicht gefällt, kann ich ja gehen.“ Noch viel weniger entschuldigt es die Dreistigkeit und Pflichtvergessenheit, ja, man darf wohl sagen Charakterlosigkeit, mit welcher heutzutage abgeschlossene Engagements gebrochen werden.

Es soll einmal einem Arbeitgeber in einer einzigen engagierten Angestellten kurz vor Antritt der Stelle zu erklären, dass diese durch einen anderen besetzt sei. Gerichtliche Klage auf Schadensersatz eines Monats- eventuell Saison- gehaltes ist die unmittelbare Folge davon. Wer würde es übrigens dem Angestellten verargen? Selbst in dem Falle, wo der Angestellte die Stelle angetreten und beispielsweise für die Saison engagiert ist, seinem Posten aber nicht gewachsen erscheint, führt eine Personalveränderung die Entschädigungsklage herbei, und in der Regel mit Erfolg für den Entlassenen. Das wäre also das Recht des einen, wo aber liegt das Gegenrecht für den anderen? In der Luft.

Der Arbeitgeber weiß nur zu genau die Gefahr, in die er sich in obenerwähnten Fällen begeht, daher dieselben auch zu den Ausnahmen gehören; Regel aber scheint es werden zu wollen, dass gewissenlose Angestellte sie sind leider ziemlich zahlreich und die Krankheit wirkt ansteckend — sich aus einem unterschriebenen Anstellungsschein einen Pfifferling machen.

Kaum ist das Neujahr vorbei, verpflichtet man sich für die erste beste Stelle, aber nur en attendant, um nicht zwischen Stuhl und Bank zu kommen. Man hat Zeit zu warten; selbst wenn 24 Stunden vor Antritt der ange nommenen Stelle sich noch etwas vermeintlich besseres zeigt, ist es immer noch Zeit, diese sogenannte bessere Stelle anzunehmen. Inzwischen treten dann „Familienverhältnisse“ ein, oder man hat sich den Fuss verstaucht und kann somit die erste Stelle nicht antreten; so lautet dann der Absagebrief, welcher im Hotel an dem Tage anlangt, an welchem man den Angestellten erwartet. Die ganz schlau sein wollenden aber verlangen einen Antrittsaufschub von einigen Tagen, der auch in der Regel gewährt wird; dann treten sie eine sogenannte bessere Stelle an, gefällt ihnen diese, dann tritt wieder ein Ereignis ein, welches sie „mit dem grössten Bedauern“ hindert, die erste Stelle anzunehmen. Gefällt ihnen die „bessere“ Stelle aber nicht, dann war es sehr klug, dass sie betreffend ersterer Aufschub verlangt, sodass sie diese noch im Hinterthal haben.

Es soll Angestellte geben, denen es nicht darauf ankommt, für ein und dieselbe Saison drei bis vier Engagements abzuschliessen, um sicher zu gehen, d. h. um bis zum letzten Augenblick wählen zu können. Andere wieder lassen Vater und Mutter auf's Kommando krank werden oder sterben; das an sich selbst abgesandte Telegramm hat den stereotypen Wortlaut: „Sofort heimkommen, Vater krank“, oder „Mutter gestorben“. Man reist ab und — ist frei. Sollen wir noch mehr der Hinterlistigkeiten anführen, die

unter gewissen Angestellten ihr tolles Spiel treiben? Wir denken, es genügt. Wie aber steht nun der Arbeitgeber diesen zahllosen Schlichen und Ränken gegenüber? Machtlos! Soll er ebenfalls klagbar werden? Er könnte es ja, aberwo ist der Fehlbar? Ist etwas bei ihm zu holen? In der Regel nicht, ergo, lässt man das Gericht in Ruhe, verbeisst seinen Aerger und hängt dem Mann einen Denkzettel an, indem man ihn im Vereinsorgan veröffentlicht. Und erst die Fälle, von denen unser Bureau nichts zu hören bekommt! Vertragsbrüche sind nicht mittelbarlich, sie sind modern und werden immer moderner. So z. B. schreibt uns der Leiter eines Plazierungsbüros — eines Vereinsbüros, notabene — wörtlich folgendes:

„Es kommt so häufig vor, dass Angestellte wort- und kontraktbrüchig werden, dass man sich zu töd ärgern könnte, und würde ich es begrüssen, wenn mir Gelegenheit geboten wäre, jeweils die Namen der Betreffenden zu veröffentlichen, wie Ihr Verein in der Lage ist, es zu thun.“

Wir stehen somit mit unseren Behauptungen nicht „allein auf weiter Flur“. Wir wollen dem „Verband“ jedoch unsere Meinung nicht aufdringen, er möge einmal bei seinem ältern Mitgliedern, die jetzt etabliert sind, vermutlich aber früher auch Gegner einer sogenannten „schwarzen Liste“ waren, anfragen, wie sie jetzt über die Sache denken. Sie werden antworten müssen, dass der Zweck einer derartigen Liste weniger darin besteht, den Prinzipal für erlittene Unbill zu entschädigen, oder dem Angestellten den Brotkorb höher zu hängen, sondern dass der Hauptzweck der Liste der ist, andere Prinzipale vor ähnlichen Missgeschick seitens derselben Angestellten zu schützen, und, was ebenfalls wichtig, die Fehlbaren vor Wiederholung zu bewahren. So ungefähr wird die Antwort lauten und damit ist auch die richtige Auslegung des „mittelalterlich-modernen“ Systems gegeben. Wir lassen nun dem „Verband“ das Wort.

## Bange machen gilt nicht!

Wir thun dem „Wegweiser für Fremde“ (Verleger E. Segessennann & Cie, in Bern) entgegen, dass er viel Ahne, wann wir uns heute nochmals mit ihm beschäftigen, leider aber zwingen hervorgerufe, dass die Verleger einen neuen „Trick“ erfunden haben, der geeignet ist, den einen oder andern ihrer Muss-Inserenten unfreiwilligerweise zum Oeffnen des Portemonnaies zu veranlassen.

Eines unserer Mitglieder schreibt:

„Übermache Ihnen hiermit zwei Briefe. Aus dem erstener erscheinen Sie, dass mir von der Expedition des „Wegweiser“ der Empfang eines Inserateneinfangs bestätigt wird, obwohl ich einen solchen nie, weder mündlich, noch schriftlich erhalten habe. Ich melde der Expedition sofort, dass ich, weil Niemanden Auftrag erteilt, eine allfällige Nachnahme refusieren werde. Darauf wurde mir die Antwort zu Teil, es müsse ein Irrtum vorgekommen sein. Bald nachher erhalte ich wiederum ein Schreiben, in welchem mir eine Nachnahme von Fr. 11 avisiert wird, da ich jedoch zu sehr beschäftigt war, habe ich auf die Anzeige hin nicht mehr geantwortet. Das darauf erfolgte Einzugsmandat refusierte ich und erhalte nun beilegenden Drosbrief. Durf ich Sie bitten, mir zu raten, was ich nun thun soll?“

Wir lassen den Inhalt des Drosbriefes, der in unserem Besitz, hier wörtlich folgen:

Bern, den 10. Juli 1900.  
„Die Ihnen nach vorherigem Avis zugestellte Nachnahme im Betrage von Fr. 11.— für Ihre Annonce im „Wegweiser für Fremde“ gelangte uneingelöst retour.“

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass heute eine neue Nachnahme (incl. Porto) auf Sie erhoben wurde.

Obige Forderung wurde durch Sie anerkannt und werden wir uns bei nochmaliger Retoursendung zu weiteren Schritten veranlassen sehen.

Die Administration.

Paraisant ++  
++ le Samedi

## Abonnements:

Pour la Suisse:  
3 mois Fr. 2.—  
6 mois „ 3.—  
12 mois „ 5.—Pour l'Étranger:  
3 mois Fr. 3.—  
6 mois „ 4.50  
12 mois „ 7.50Les Sociétaires  
reçoivent l'organe  
gratuitement.Annonces:  
7 Cts. par millimètre-  
ligne ou son espace.  
Rabais en cas de ré-  
pétition de la même  
annonce.Les Sociétaires  
payent 3 1/2 Cts.  
net par milli-  
mètre-ligne  
ou son  
espace.

Wir haben natürlich sofort dem betreffenden Mitgliede den Rat gegeben, die Nachnahme unter keinen Umständen einzulösen, sich durch Drohungen der betr. Firma nicht beirren zu lassen und dem Verlauf der Angelegenheit ruhig entgegenzusehen; denn wo ein Auftrag nicht vorhanden, fehle auch das Motiv zu rechtlichen Schritten. Wir dürfen wohl annehmen, dass alle, welche mit derartigen Drohbriefen belästigt worden oder noch werden, sich nicht haben einsichtieren lassen; dagegen könnte vielleicht der eine oder andere sich sagen: „Ach was, um weiteren Scherereien aus dem Wege zu gehen, bezahle ich den Bettel.“

Wir möchten diese Gutmäßigkeit als sehr schlecht angebracht bezeichnen.

Anfangs unseres Artikels sprechen wir von einem neuen „Trick“ der Verleger, dieser besteht nun einfach darin, dass sie den Nachnamen ein Avis vorausgehen lassen und, wenn kein Protest erfolgt, die Schuld als anerkannt betrachtet wird, wie dies aus obigen beiden Briefen klar hervorgeht.

Es braucht viel Mut dazu (eigentlich gehört hieher ein anderes Wort) von jemanden anzunehmen, er werde eine aus blossem Stillschweigen gefolgerte Schuldnerkennung als zu Recht bestehend auflassen.

Hätte diese Taktik irgendwelche rechtlichen Halt, dann würden wir der Firma Segessennann & Cie. folgende Variante ins Stammbuch schreiben:

Es ist im Leben praktisch eingerichtet, dass, wenn der Mensch verlegen ist um Geld, Er einfach irgendwann „ne Schuld andichtet, Und durch den Geldbrieftäger den Betrag erhält.“

»\*«

## Zur Beseitigung des Schimmelgeruches bei Weinen

Zur Beseitigung des Schimmelgeruches bei Weinen behandelt man dieselben mit feinem Olivenöl, zieht sie öfters in gut geschwefelten Fässern ab, oder veranlasst eine Umgährung mit frischer Weinhefe und Zucker. Auch Filterkohle oder Knochenkohle ist ein wirksames Mittel, doch wird dabei eben so wie bei der Behandlung mit Olivenöl nicht nur der üble Geruch und Geschmack teilweise entfernt, sondern auch gleichzeitig alle im Weine vorhandenen übrigen Geschmacks- und Geruchsstoffe, sodass unter solcher Behandlung der Wein ungemein an Qualität einbüsst. Am besten ist es noch, wenn man, wie Professor Dr. Kulisch-Geisenheim it. „A. Wein-Z.“ empfohlen hat, solchen Weinen frische Holzkohle in Form von etwa haushausgrossen Stückchen zusetzt, und zwar 0,5—1 kg Kohle auf je 100 l Wein. Diese Kohle wird durch das Spundloch in das Fass gegeben. Der Wein verbleibt 6—8 Wochen mit der Kohle zusammen, wobei dieselbe wöchentlich mit einer Rührlatte aufzurütteln ist. Wenn man sich durch Kostproben von der genügenden Wirkung dieses Mittels überzeugt hat, wird der Wein sogleich von der Kohle abgezogen. In letzter Zeit hat nach einer Mitteilung im „Giornale vinicolo Italiano“ Dr. Samoggia vorgeschlagen, zur Wiederherstellung von Weinen mit Schimmelgeruch Senfnebel zu verwenden und sollen dabei sehr gute Ergebnisse gewonnen worden sein. Zu diesem Zweck werden, je nach der Stärke des Fehlers 12—20 g Senfnebel pro Hektoliter Wein genommen, dasselbe in ein reines Leinensäckchen gegeben und dieses durch das Spundloch in das Fass gehängt. Nach 6—8 Tagen soll aus solchen Weinen jeder schlechte Geruch und Geschmack verschwunden sein, ohne dass der Wein sonst an seiner Qualität gelitten hätte.

»\*«